

Satzung

des Vereins „Unsere Rhön – gemeinsam stark“

Förderverein zum Erhalt des Biosphärenreservats Rhön und zum Aufbau interkommunaler und verbandsübergreifender Allianzen

Präambel

Durch die Arbeit und die sorgfältige Pflege vieler Generationen ist in der Rhön eine schöne, einmalige und liebenswerte Landschaft entstanden. Diese charakteristische Kulturlandschaft muss auch weiterhin durch Nützen und Schützen erhalten werden. Die Landschaft der Rhön ist nicht nur ein wertvoller Naturraum, sondern auch Lebensraum, Wirtschaftsraum und Heimat der hier lebenden Menschen. Diesen Raum und seine besondere Natur gilt es nicht nur zu erhalten, sondern auch weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu machen für unsere Kinder und Enkel. Diesen Zielen dient der Naturpark und in besonderer Weise das Biosphärenreservat Rhön.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unsere Rhön – gemeinsam stark“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97772 Wildflecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Region Rhön als Naturpark und als Biosphärenreservat erhalten bleibt. Der Schutz der in der Rhön vorkommenden Lebensräume und Arten wird darüber hinaus auch durch die ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat- und SPA- Gebiete, sowie durch die bestehenden Naturschutzgebiete und Kernzonen des Biosphärenreservats hervorragend gesichert. Der Verein unterstützt die Zielsetzung dieser Schutzgebiete und verfolgt darüber hinaus folgende Ziele:
 - a) Die Ziele des Naturschutzes und des Biosphärenreservats Rhön, sollen mit den kulturellen (Kunst; Brauchtum etc.), sozialen und wirtschaftlichen Interessen der regional betroffenen Bevölkerung in Einklang gebracht werden.
 - b) Die Belange der Ökologie, der Ökonomie, sowie insbesondere soziale Belange sollen im Sinne der Nachhaltigkeit im Zielgebiet (Rhön) zusammengeführt werden (z.B. „integrativer Naturschutz“).
 - c) Die vielfältigen Funktionen des Waldes, der Forst- und Landwirtschaft (Schutz-, Nutz-, Sozial- und Erholungsfunktionen) sollen ungeschmälert erhalten bleiben.
2. Der Verein soll den Kommunen und den regionalen Verbänden (Holzwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) sowie Naturschutzverbänden und den Trägern und Verbänden der Kultur- und Brauchtumpflege im Bereich der Rhön eine Basis dafür bieten, über die Landkreisgrenzen hinaus gemeinsame Ziele entsprechend der Ziffer 1 umzusetzen. Dazu sollen auch interkommunale und verbandsübergreifende Allianzen gefördert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch zielgruppengerechte

(Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Verbandsvorsitzende, etc.) Maßnahmen:

- a) Beratung und Information im Sinne der Ziele von Ziffer 1, (Einzel- und Sammelberatungen, Führungen etc.)
- b) Öffentlichkeitsarbeit, (durch Presseinformationen, Flyer, Newsletter etc.)
- c) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. (Vorträge, Führungen, Vorführungen Lehrwanderungen, Wettbewerbe, Besichtigungen etc.)
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen institutionellen (Verbandsvertretern) und kommunalen Mitgliedern (Symposien, Seminare, Tagungen).
- e) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zur Darstellung und Vertiefung der in Ziff. 1 Buchst. a - c genannten Ziele. (z.B. durch Grundlagenerhebung, Befragungen, Analysen, gezielte Forschungsaufträge etc.)

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der auch darüber entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftlich begründete Berufung mit schriftlicher Begründung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, an den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf Mitglieder beschränkt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b) sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,

- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Beitragszahlung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt
2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen, aus Umlagen sowie aus Spenden bestritten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen: Main-Post, Saalezeitung und Rhön- und Saalepost.
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - b) die Auflösung des Vereins.Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen können nur mit ³/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit

- die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - die Feststellung der Jahresrechnung
6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, 12 Beiräten, dem Schriftführer, und dem Kassenführer.
2. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände entsprechend den einschlägigen Regelungen im BGB. Dem 1. Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie deren Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten. Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende ist jeder allein zur Vertretung des Vereins berechnigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein in ihrer Reihenfolge vertreten können.
3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer mit Sitz und Stimme im Vorstand gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, jedoch ohne Vorstandsvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB ernennen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu 4 weitere stimmberechnigte Personen zu seinen Sitzungen einladen, die ihn bei seinen Aufgaben beratend unterstützen sollen.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 3 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 10

Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen und Niederschriften

1. **Wahl des Vorstandes:** Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Annahme des Amtes durch die Neugewählten bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus,** so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

3. **Bei Neuwahlen der Vorstandschaft** ist ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Aufgabe die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen ist. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. **Wahl und Stimmrecht der Mitglieder:** Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. **Die Wahlen** werden per Akklamation durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Über den Abstimmungsmodus entscheidet die Versammlung durch offene Stimmabgabe. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
6. **Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag / Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.
7. **Der Vorstand ist beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag / Antrag als abgelehnt. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über den Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen werden.
8. **Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen** ist nicht zulässig.
9. **Niederschriften:** Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Von den Sitzungen der Vorstandschaft genügt es die gefassten Beschlüsse festzuhalten. (Beschlussbuch). Diese Niederschriften sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem jeweiligen Gremium spätestens bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 11

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Kreisverbände der Caritas und der Diakonie in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön Grabfeld übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
5. Die Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.
6. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Vergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 15

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

Zur Anerkennung der Satzung unterzeichnen:

Reith, den

.....

.....

.....

.....

